

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁴⁷ und ersucht ihn, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen sachbezogenen Bericht zu diesem Thema vorzulegen, dem diese Auffassungen zugrunde liegen und der Empfehlungen darüber enthält, wie die Auswirkungen der Globalisierung auf den vollen Genuss aller Menschenrechte bewältigt werden können.

RESOLUTION 68/169

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)⁴⁴⁸.

68/169. Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der von allen Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtung, die allgemeine Achtung und Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied, unter anderem nach der Religion oder der Weltanschauung, zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtung der Staaten, Diskriminierung und Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu verbieten und Maßnahmen durchzuführen, um den gleichen und wirksamen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten,

ferner bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

bekräftigend, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁴⁹ unter anderem vorsieht, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat und dass dieses Recht die Freiheit umfasst, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden,

sowie in Bekräftigung des positiven Beitrags, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, zur Stärkung der Demokratie und zur Bekämpfung von religiöser Intoleranz leisten können, und ferner bekräftigend, dass die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden ist,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Handlungen, die religiösen Hass fördern und so den Geist der Toleranz untergraben,

bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

sowie bekräftigend, dass Gewalt niemals eine annehmbare Antwort auf Akte der Intoleranz aufgrund der Religion oder Weltanschauung sein kann,

⁴⁴⁷ A/68/177.

⁴⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Brasilien, Dschibuti (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit sind), Neuseeland, Thailand und Uruguay.

⁴⁴⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

unter Begrüßung der Resolutionen des Menschenrechtsrats 16/18 vom 24. März 2011⁴⁵⁰ und 22/31 vom 22. März 2013⁴⁵¹ sowie der Resolution 67/178 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2012,

zutiefst besorgt über die in allen Weltregionen auftretenden Fälle von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung,

unter Missbilligung jedes Eintretens für Diskriminierung oder Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung,

unter entschiedener Missbilligung aller Gewalthandlungen gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung sowie aller derartigen Handlungen, die sich gegen ihre Wohnungen, Geschäfte, Vermögenswerte, Schulen, Kulturzentren oder Kultstätten richten,

ferner *unter entschiedener Missbilligung* aller unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe, die sich gegen religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer richten oder in diesen stattfinden, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern,

besorgt über Handlungen, die vorsätzlich Spannungen ausnutzen oder Personen wegen ihrer Religion oder Weltanschauung zur Zielscheibe machen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die in der Welt auftretenden Fälle von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalthandlungen, namentlich Fälle, deren Beweggrund die Diskriminierung von Angehörigen religiöser Minderheiten ist, sowie über das negative Bild der Anhänger bestimmter Religionen und die Anwendung von Maßnahmen, die Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung gezielt diskriminieren,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die zunehmenden Erscheinungsformen von Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, die Hass und Gewalt zwischen Menschen aus und in verschiedenen Nationen hervorrufen können, was schwerwiegende Auswirkungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene haben kann, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt sowie der Dialog zwischen den Religionen, den Glaubensgemeinschaften und den Kulturen ist, der darauf gerichtet ist, eine Kultur der Toleranz und der Achtung zwischen Einzelpersonen, Gesellschaften und Nationen zu fördern,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags der Angehörigen aller Religionen und Weltanschauungen zur Menschheit und des Beitrags, den der Dialog zwischen Religionsgruppen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

unterstreichend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und bei der universellen Förderung und dem universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zukommt,

sowie die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bewusstseinsbildung über verschiedene Kulturen und Religionen oder Weltanschauungen und der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, und ferner *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

in der Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit zur verstärkten Anwendung bestehender Rechtsvorschriften, die den Einzelnen vor Diskriminierung und Hasskriminalität schützen, zur Verstärkung der die Religionen, Glaubensgemeinschaften und Kulturen übergreifenden Anstrengungen und zur Ausweitung der

⁴⁵⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁵¹ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

Menschenrechtsbildung ein wichtiger erster Schritt bei der Bekämpfung von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung ist,

unter Begrüßung der führenden Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung des interkulturellen Dialogs sowie der Arbeit der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen, der Anna-Lindh-Stiftung und des Internationalen König Abdullah Bin Abdulaziz Zentrums für interreligiösen und interkulturellen Dialog in Wien, das auf der Grundlage der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵² verankerten Ziele und Grundsätze errichtet wurde, und in Anerkennung der wichtigen Rolle, die das Zentrum als Plattform für die Verstärkung des Dialogs zwischen den Religionen und Kulturen spielt,

sowie in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* aller internationalen, regionalen und nationalen Initiativen zur Förderung von Harmonie zwischen den Religionen, Kulturen und Glaubensgemeinschaften und zur Bekämpfung der Diskriminierung von Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich der Einleitung des Istanbul-Prozesses,

ferner unter Begrüßung der fortgesetzten Abhaltung von Arbeitsseminaren und Tagungen im Rahmen des Istanbul-Prozesses, in denen die Durchführung der Resolution 16/18 des Menschenrechtsrats erörtert wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung⁴⁵³;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die nach wie vor auftretenden ernsten Fälle von abfälliger Stereotypisierung, negativer Darstellung und Stigmatisierung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung sowie die von extremistischen Einzelpersonen, Organisationen und Gruppen verfolgten Programme und Ziele zur Erzeugung und Verfestigung von negativen Stereotypen in Bezug auf bestimmte Religionsgruppen, insbesondere wenn sie von Regierungen geduldet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Zahl der Fälle von religiöser Intoleranz, Diskriminierung und damit zusammenhängender Gewalt sowie von negativer Stereotypisierung von Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung auf der ganzen Welt weiter zunimmt, was schwerwiegende Auswirkungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene haben kann, verurteilt in diesem Zusammenhang jedes Eintreten für gegen Einzelpersonen gerichteten religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, entsprechend dieser Resolution und im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um gegen solche Fälle anzugehen und sie zu bekämpfen;

4. *verurteilt* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

5. *erkennt an*, dass die offene und öffentliche Debatte von Ideen und der Dialog zwischen den Religionen, Glaubensgemeinschaften und Kulturen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu den besten Schutzmitteln gegen religiöse Intoleranz gehören und eine positive Rolle bei der Stärkung der Demokratie und der Bekämpfung von religiösem Hass spielen können, und gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, dass ein kontinuierlicher Dialog über diese Themen bei der Überwindung bestehender Fehlvorstellungen helfen kann;

6. *erkennt außerdem an*, wie dringend notwendig es ist, weltweit das Bewusstsein für die schwerwiegenden Auswirkungen zu schärfen, die die Aufstachelung zu Diskriminierung und Gewalt auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene haben kann, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, erneute Anstrengungen zum Aufbau von Bildungssystemen zu unternehmen, die alle Menschenrechte

⁴⁵² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁴⁵³ A/68/546.

und Grundfreiheiten und größere Toleranz für die religiöse und kulturelle Vielfalt fördern, was eine grundlegende Voraussetzung für die Förderung toleranter, friedlicher und harmonischer multikultureller Gesellschaften ist;

7. *fordert alle Staaten auf*, entsprechend dem Aufruf des Generalsekretärs der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit die folgenden Maßnahmen zur Förderung eines Umfelds der religiösen Toleranz, des Friedens und der Achtung in den einzelnen Ländern zu ergreifen:

a) die Schaffung von Kooperationsnetzwerken zum Aufbau von gegenseitigem Verständnis anzuregen, den Dialog zu fördern und zu konstruktiven Maßnahmen anzuspornen, durch die gemeinsame politische Ziele und konkrete Ergebnisse verfolgt werden, beispielsweise die Betreuung von Projekten in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Konfliktprevention, Beschäftigung, Integration und Medienbildung;

b) innerhalb der staatlichen Strukturen einen geeigneten Mechanismus zu schaffen, über den unter anderem Spannungspotenzial zwischen Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften ermittelt und ausgeräumt wird, sowie bei der Konfliktprevention und der Vermittlung in Konflikten behilflich zu sein;

c) dafür einzutreten, dass staatliche Amtsträger in wirksamen Kommunikationsstrategien geschult werden;

d) Führungspersonlichkeiten in ihren Anstrengungen zu unterstützen, innerhalb ihrer Gemeinschaften die Ursachen von Diskriminierung zu erörtern, und Strategien zur Bekämpfung dieser Ursachen zu entwickeln;

e) die Stimme gegen Intoleranz zu erheben, einschließlich gegen das Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelte wird;

f) Maßnahmen zu verabschieden, um die Aufstachelung zu unmittelbar drohender Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung unter Strafe zu stellen;

g) zu verstehen, dass die Verunglimpfung und negative religiöse Stereotypisierung von Personen sowie die Aufstachelung zu religiösem Hass bekämpft werden müssen, indem unter anderem durch Aufklärungsarbeit und Bewusstseinsbildung die Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu Strategien zusammengefasst und harmonisiert werden;

h) anzuerkennen, dass die offene, konstruktive und respektvolle Debatte über Ideen sowie der Dialog zwischen den Religionen, Glaubensgemeinschaften und Kulturen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine positive Rolle bei der Bekämpfung von Hass, Aufstachelung und Gewalt aufgrund der Religion spielen können;

8. *fordert alle Staaten außerdem auf*,

a) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass öffentliche Amtsträger bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben niemanden aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren;

b) Religionsfreiheit und Pluralismus zu fördern, indem die Angehörigen aller Religionsgemeinschaften in die Lage versetzt werden, ihre Religion zu bekunden und offen und gleichberechtigt zur Gesellschaft beizutragen;

c) die Vertretung und sinnvolle Teilhabe eines jeden, ungeachtet seiner Religion oder Weltanschauung, in allen Bereichen der Gesellschaft zu unterstützen;

d) entschlossen dagegen anzugehen, dass Personenprofile auf Basis der Religionszugehörigkeit erstellt werden, worunter verstanden wird, dass die Religion in unstatthafter Weise als Kriterium bei der Durchführung von Befragungen, Durchsuchungen und anderen Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden verwendet wird;

9. *fordert alle Staaten ferner auf*, Maßnahmen und Politiken zu verabschieden, um die uneingeschränkte Achtung und den vollen Schutz von Kultstätten, religiösen Stätten, Grabstätten und Heiligtümern

zu fördern, und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn solche Stätten vandalisiert oder zerstört zu werden drohen;

10. *fordert* verstärkte internationale Anstrengungen zur Unterstützung eines weltweiten Dialogs zugunsten der Förderung einer Kultur der Toleranz und des Friedens auf allen Ebenen, der auf der Achtung der Menschenrechte und der Vielfalt der Religionen und der Weltanschauungen gründet;

11. *ermutigt* alle Staaten, zu erwägen, in ihre laufende Berichterstattung an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch aktuelle Informationen über ihre Anstrengungen auf diesem Gebiet aufzunehmen, und ersucht in dieser Hinsicht die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, diese aktuellen Informationen in ihre Berichte an den Menschenrechtsrat aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht mit den von der Hohen Kommissarin bereitgestellten Informationen über die von den Staaten unternommenen Schritte zur Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung vorzulegen, wie in dieser Resolution dargelegt.

RESOLUTION 68/170

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)⁴⁵⁴.

68/170. Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

sowie unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁵⁵, Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵⁶ und andere einschlägige Menschenrechtsbestimmungen,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über Religions- und Weltanschauungsfreiheit und über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, namentlich Resolution 67/179 vom 20. Dezember 2012, und die Resolution 22/20 des Menschenrechtsrats vom 22. März 2013⁴⁵⁷,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die der Menschenrechtsausschuss leistet, indem er Orientierungshilfen zur Reichweite der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bereitstellt,

⁴⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁵⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁴⁵⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁴⁵⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.